



1469

Marktgemeindeamt Sillian, Osttirol

9920 SILLIAN Nr. 86

Tel: 04842/6321 - Fax: 04842/6321-20
e-mail: gemeindeamt@marktgemeinde-sillian.at

Zahl: 941-11-17-III
Betreff: Parkabgabeverordnung
der Marktgemeinde Sillian

Sillian, den 23. März 2017

KUNDMACHUNG

PARKABGABEVERORDNUNG der Marktgemeinde Sillian

Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. 9/2006, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. März 2017 folgende Parkabgabeverordnung:

§ 1

Abgabegenstand

Die Marktgemeinde Sillian erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- Parkplatz Marktplatz
- Parkplatz Tschurtschentaler und Ortner
- Parkplatz westlich Gemeindehaus
- Parkplatz nördlich Gemeindehaus

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Alle Parkplätze	Netto	Brutto
Pro Stunde	€ 0,42	€ 0,50

Diese Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Marktgemeinde Sillian im Bereich der unter § 1 angeführten Parkplätze aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Anlage:

1 Lageplan mit farblich gekennzeichneten Parkflächen.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Marktgemeinde Sillian schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

DER BÜRGERMEISTER:



Angeschlagen am: 23.03.2017

Abgenommen am:

